

# RS Vwgh 1994/1/27 92/01/1125

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 27.01.1994

## Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof  
40/01 Verwaltungsverfahren  
41/02 Passrecht Fremdenrecht  
49/01 Flüchtlinge

## Norm

AsylG 1991 §1 Z1;  
AsylG 1991 §16 Abs1;  
AsylG 1991 §20 Abs1;  
AsylG 1991 §20 Abs2;  
AVG §37;  
FIKonv Art1 AbschnA Z2;  
VwGG §41 Abs1;

## Rechtssatz

Erwägungen der belangten Behörde zur Änderung der allgemeinen politischen Lage im Libanon - soweit sie zur Beurteilung des Vorliegens einer asylrechtlich relevanten Verfolgungsgefahr herangezogen werden - müssen mit dem Asylwerber iSd § 37 AVG erörtert werden, um dieser Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Unterlässt sie dies und behauptet der Asylwerber nunmehr in der Beschwerde unter diesem Gesichtspunkt, die Änderung der politischen Lage in seinem Heimatland habe konkret keinerlei Auswirkungen auf sein Schicksal gehabt, ist dies trotz des Neuerungsverbotes des § 41 VwGG beachtlich.

## Schlagworte

Parteiengehör Sachverhalt Neuerungsverbot Allgemein (siehe auch Angenommener Sachverhalt) Sachverhalt  
Sachverhaltsfeststellung

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1994:1992011125.X01

## Im RIS seit

20.11.2000

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)